

# ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

*Mitglied der World Medical Association*

## Per E-Mail

Bundeskankanzleramt-Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

WIEN, I.,  
Weihburggasse 10 - 12  
Postfach 213  
1011 WIEN

Unser Zeichen:  
Mag. Off/Ti

Ihr Schreiben vom:  
08.03.2006

Ihr Zeichen:  
GZ BKA-600.127/0004-V/1/2006

Datum:  
Wien, 24.03.2006

**Betrifft: Stellungnahme der ÖÄK zum Verfahrens- und Zustellrechtsanpassungs-  
gesetz 2006**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer dankt für die Einladung zur Begutachtung eines Entwurfes für ein Verfahrens- und Zustellrechtsanpassungsgesetz 2006 und übermittelt diesbezüglich die Ausführungen der Ärztekammer für Vorarlberg.

Mit vorzüglicher Hochachtung

KAD Dr. Karlheinz Kux e. h.  
i. A. des Präsidenten

## Anlage

zu RS



An die  
Österreichische Ärztekammer

Weihburggasse 10-12  
1010 Wien

Unser Zeichen  
Dr. Hei

Ihr Schreiben vom  
8.3.2006

Ihr Zeichen  
RS 58/2006

Datum  
13.3.2006

Betrifft: Verfahrens- und Zustellrechtsanpassungsgesetz 2006

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum genannten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

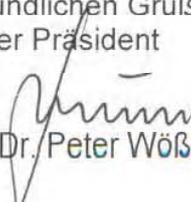
zu Art 137 B-VG:

Bislang war die Kausalgerichtsbarkeit des Verfassungsgerichtshofes auf vermögensrechtliche Ansprüche eingeschränkt, die gegen den Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden oder Gemeindeverbände erhoben wurden und weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen waren.

Nunmehr soll der Art. 137 B-VG dahingehend erweitert werden, dass solche vermögensrechtlichen Ansprüche künftig auch gegen Körperschaften des öffentlichen Rechtes geltend gemacht werden können. Als Beispiel führen die Erläuternden Bemerkungen an, dass solche vermögensrechtlichen Ansprüche etwa aus einer Verurteilung der Republik Österreich durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte resultieren können, wenn der EGMR eine Entschädigung zugesprochen hat und die Verletzung der EMRK einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes zuzurechnen ist.

Auch wenn in der Praxis die unter diese Bestimmung fallenden Angelegenheiten vermutlich nicht besonders zahlreich sein werden, spricht sich die Ärztekammer für Vorarlberg gegen die Ausweitung der Kausalgerichtsbarkeit des Verfassungsgerichtshofes aus. Sollte es beispielsweise tatsächlich zu einer Verurteilung der Republik Österreich durch den EGMR kommen, so soll (ausschließlich) die Republik Österreich - und nicht eine Körperschaft, die aus den Beiträgen ihrer Mitglieder finanziert wird - hierfür einzustehen haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Präsident

  
MR Dr. Peter Wöß

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

A-6850 Dornbirn · Postfach 206 · Schulgasse 17 · T 05572/21900-0 · F 05572/21900-43 · ack@ackvbg.or.at · DVR 0264822